

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Peter Reiner Sanitäre Anlagen GmbH Baltmannsweiler

## I. Allgemeines

1. Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
2. Kundenbezogene Daten werden auf unserer Datenbank gespeichert und ausschließlich für interne Zwecke verwendet.
3. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

## II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

## III. Preise

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage und anschließender Inbetriebnahme.
2. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise des Auftragnehmers maßgebend.
3. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Aufnahme und Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.
4. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt, die Preise für Lohn-, Material- und sonstige entstandene Kosten nach 2. zu erhöhen.
5. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen.
6. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.
7. Die Mindest-Zeiteinheit, die berechnet wird, beträgt wochentags 15 Minuten und an Wochenenden bzw. Feiertagen 30 Minuten. Die Abrechnung erfolgt daher pro angefangener 1/4 bzw. 1/2 Stunde.

## IV. Zahlung

1. Die Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar, es sei denn auf der Rechnung ist etwas Abweichendes vereinbart.
2. Im Falle von Rückwaren, die kundenbezogen bestellt wurden, werden pauschal 20% des Warenwertes in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Rücknahme geringer sind.
3. Werden gewährte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

## V. Lieferzeit und Montage

1. Sind Ausführfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gem. II., Ziff. 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine evtl. vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.
2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung

steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch der Mehrwertaufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

3. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

## VI. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentlich Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer.

## VII. Gewährleistung, Haftung

1. Die Gewährleistung des Auftragnehmers für erbrachte Leistungen richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistung abweichend davon für Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten 1 Jahr. Bei Beschädigungen aufgrund Verschleißes gilt Ziffer VII Nr. 4.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Abnahme der Leistung des Auftragnehmers bzw. der Übergabe der Sache.
3. Offensichtliche Mängel der Leistungen des Auftragnehmers muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens 12 Werktage nach Erkennbarkeit dem Auftragnehmer schriftlich anzeigen. Anderenfalls gilt die Leistung als ordnungsgemäß und der Auftragnehmer ist von der Gewährleistung befreit.
4. Von der Gewährleistung sind solche Schäden ausgeschlossen, die durch falsche Bedienung, gewaltsame Zerstörung oder durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse sowie durch normale Abnutzung (z.B. von Dichtungen) des Auftraggebers oder Dritter entstanden sind.
5. Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt.
6. Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/ oder Lötarbeiten oder ähnliches vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn dieser Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene Gefahren (Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter, feuergefährdete bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen etc.) hinzuweisen.

## VIII. Gefahrenübergang

Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

## IX. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

## X. Schlussbestimmungen

1. Sollten aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder aufgrund von Gerichtsentscheidungen einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich beide Vertragsteile, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

2. Die VOB sind auf der Internetseite [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de) einzusehen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die VOB/B gerne zu.